



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 534/2023/2024

06.08.2024 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 06.08.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.600,- Euro belegt.
2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.200,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

#### Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen zum Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA und der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA am 19.05.2024 in Osnabrück, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessung wird zunächst auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses im Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat dort eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 15.600,- Euro beantragt, die sich aus Einzelgeldstrafen in Höhe von 15.000,- Euro für einen versuchten Einlassturm durch Berliner Anhänger (Fall 1) und in Höhe 600,- Euro für die Entzündung eines pyrotechnischen Gegenstandes (Fall 2) zusammensetzt.

Diesem Antrag hat die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA in Bezug auf die Strafe für die Vorfälle in Fall 1 nicht zugestimmt. Sie trägt u. a. vor, dass sich ein erheblicher Teil der Vorfälle außerhalb des Stadionbereiches, mithin vor den Einlasskontrollen, ereignet habe, weshalb eine

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Sanktionsbefugnis des DFB nicht vorliege. Zudem sei nicht nachgewiesen, dass es sich bei den Tätern, die die Einlasskontrollen tatsächlich passieren konnten, um Anhänger von Hertha BSC gehandelt habe. Schließlich seien es nicht 10 bis 15, sondern eher nur 5 bis 8 Täter gewesen.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

Der DFB- Sicherheitsbeobachter hat auf ergänzende telefonische Anhörung durch das DFB-Sportgericht angegeben, dass im Osnabrücker Stadion vor dem Zugangsbereich für Gäste zwei, etwa 20 Meter voneinander entfernte Vorkontrollpunkte eingerichtet gewesen seien. Er habe eindeutig und sicher wahrgenommen, dass es eine Gruppe von etwa 10 bis 15 Personen, jedenfalls mehr als nur 5 - 8, gewesen sei, die nach dem 1. Kontrollpunkt (Kartenskontrolle) auf den 2. Kontrollpunkt (Personenkontrolle) zugestürmt sei und diesen überwunden habe, wobei es zu Schlägen, Tritten und Schubereien gegen die dort tätigen Ordner gekommen sei. Die vor der 1. Kontrollstelle befindlichen Hertha-Anhänger seien dabei erkenn- und hörbar von diesen Personen durch Gesten und Rufe („*los jetzt, jetzt rein hier*“) zum Anschluss an diese Aktivitäten aufgefordert worden. Dass es sich dabei um Berliner Anhänger gehandelt habe, sei eindeutig, was insbesondere durch die teilweise fantypische Hertha BSC-Kleidung bzw. andere Fanutensilien erkennbar gewesen sei. Der Einsatzkoordinator der Polizeiinspektion Osnabrück (Pressemitteilung abrufbar unter: [https://deref-web.de/mail/client/r9\\_5dEz\\_eC8/derefferrer/?redirectUrl=https%3A%2F%2Fsearch.app%2FQEJ76h1MmXraFoE28](https://deref-web.de/mail/client/r9_5dEz_eC8/derefferrer/?redirectUrl=https%3A%2F%2Fsearch.app%2FQEJ76h1MmXraFoE28))

hat ebenfalls mitgeteilt, dass es zum Versuch des gewaltsamen unkontrollierten Eindringens ins Stadion durch Überlaufen der Einlassstellen gekommen sei, wobei mindestens vier Ordnungskräfte leicht verletzt worden seien. Nach Videoaufzeichnungen seien dabei vier Personen unkontrolliert ins Stadioninnere gelangt. Durch die Interaktion mit den bereits im Stadion befindlichen Anhängern (versuchte Verhinderung des Torschließens von innen) bestehe der Verdacht einer geplanten Aktion.

Mit diesen Angaben steht fest, dass sich die Vorfälle - jedenfalls überwiegend - im Stadionbereich ereignet haben und damit in die Sanktionszuständigkeit der DFB-Rechtsorgane fallen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und auch des CAS ist dafür eine Einzelfallbetrachtung maßgeblich. Zu prüfen ist, ob bei vernünftiger Betrachtung der Ort der Handlung in der Nähe des Stadions liegt. Ferner ob ein direkter Bezug zum anstehenden Spiel besteht und drittens, ob das Ereignis einen direkten negativen Einfluss auf das Spiel hat bzw. haben kann. All dies liegt hier vor. Zudem umfasst der Stadionbereich nach Art. 27 ff des Anhangs VI zu § 6 der DFL-Lizenzierungsordnung auch Zu- und Ausgänge, Tore sowie Kassen und Kontrollstellen in der äußeren Umfriedung des Stadiongelandes.

Nach den Angaben des DFB-Sicherheitsbeobachters und der Polizeiinspektion Osnabrück bestehen auch keine ernsthaften Zweifel daran, dass es sich bei der Gruppe von 10 bis 15 Personen, die gewaltsam den 2. Kontrollpunkt gestürmt hatten, um eindeutig identifizierbare Hertha BSC-Anhänger gehandelt hatte. Eine andere Bewertung wäre lebensfremd.

Gründe für eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung oder eine unzutreffende sportrechtliche Bewertung durch den Kontrollausschuss sind damit nicht ersichtlich. Die wesentlichen Strafzumessungskriterien sind erkennbar berücksichtigt, wenn auch die berichteten Verletzungen von vier Ordnern bislang nicht in den Blick genommen worden sind. Die beantragte Sanktion für diese Vorfälle, die sich nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft Osnabrück als besonders



schwerer Fall des Landfriedensbruches darstellen, hält sich daher auch unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle am unteren Rand des Vertretbaren.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



## I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

Hertha BSC GmbH & Co. KGaA

16.07.2024

*Per E-Mail*

### **Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA und der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA am 19.05.2024 in Osnabrück**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.600,- Euro belegt.
2. Der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.200,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA.

#### **Ergänzende Begründung:**

Vor Spielbeginn um 14.10h überrannten im Rahmen der Karten-/ Einlasskontrolle ca. 10 bis 15 Anhänger von Hertha BSC im Gästebereich die Vor- und die dahinter liegende Personenkontrolle, indem durch massive körperliche Gewalt die Ordnungskräfte zur Seite gestoßen, geschubst und geschlagen wurden. Die stürmenden Fans riefen weiteren Anhänger der Hertha BSC lautstark zu, sich ihnen anzuschließen (Blocksturm). Durch das Schließen des Tores zur Gästetribüne gelang es den Ordnungskräften gemeinsam mit Polizeibeamten der Hundertschaft eine größere Gruppe von Hertha Fans (259 Personen), die ebenfalls unkontrolliert den Gästezugang gestürmt hatten, zu separieren und deren Identität festzustellen (Fall 1).

In der 47. Spielminute wurde im Fanblock von Hertha BSC ein pyrotechnischer Gegenstand (Rauchtopf) entzündet (Fall 2).

Das unkontrollierte, gewaltsame Stürmen des Eingangsbereiches (Fall 1) und das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 2) stellen jeweils erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten



und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Gewaltsame Auseinandersetzungen in der o.g. Art und Weise stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der der DFB-Kontrollausschuss beantragt hier **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro (Fall 1).

Im o.g. Fall 2 orientiert sich der DFB-Kontrollausschuss bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 15.600,- Euro

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 22.07.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –